

über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1882, LG. u. VdgBl. Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, sowie über die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1882, LG. u. VdgBl. Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen wird abgeändert wie folgt:

1.) Der Text nach dem Titel des Gesetzes bis zum Beginn des § 1 hat zu entfallen.

2.) Im § 1 hat lit. a) zu lauten:

" a) mit einer an das Land Niederösterreich zu erbringenden Geldleistung, "

3.) Im § 1 hat lit. d) zu lauten:

" d) wenn der Landesregierung zur Kenntnis gelangt, daß sie mit der Abstattung einer bereits fälligen Geldforderung im Rückstande haftet, so ist die Landesregierung, soweit dies zur Deckung der Forderung notwendig ist, berechtigt, unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde die Neueinführung, Ausdehnung bzw. Erhöhung aller jener Abgaben, hinsichtlich derer den Gemeinden ein freies Beschlußrecht zusteht, zu verfügen. Der Beschluß der Landesregierung ist im Landesgesetzblatt und durch 14-tägigen Anschlag in der betreffenden Gemeinde kundzumachen. "

4.) Im § 3 sind die Worte "der Landesauschuß" jeweils durch die Worte "die Landesregierung" zu ersetzen.

5.) Dem § 3 ist noch folgender Satz anzufügen:

"Betrifft die gemäß § 1 verfügte Neueinführung, Ausdehnung bzw. Erhöhung eine Abgabe, die nicht von den Gemeinden selbst, sondern für die Gemeinden durch andere Behörden eingehoben und überwiesen wird, so kann die Landesregierung insbesondere anordnen, daß das erzielte Steuermehraufkommen anlässlich der Überweisung an die Ge-

meinde einbehalten und direkt dem Forderungsberechtigten überwiesen wird."

6.) Der § 5 hat zu lauten:

" Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut."

Artikel 2.

(1) Der § 90 der n.ö.Gemeindeordnung, Fassung LG. u. VdgBl. Nr.33/1888, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Im Abs.(1) sind die Worte " seines Ausschusses.." ^{durch} /die Worte " der Landesregierung ... " und in den Abs.(2) und (3) die Worte " Der Landesauschuß " jeweils durch die Worte " Die Landesregierung .. " zu ersetzen.
- 2.) Im Abs.(3) sind am Schlusse des zweiten Satzes die Worte " ... den Landesfond " durch das Wort "Landeskosten " zu ersetzen.
- 3.) Im Abs.(3) entfällt der letzte Satz.
- 4.) Im Abs.(4) sind die Worte "Dem Landesausschusse " durch die Worte "Der Landesregierung " zu ersetzen.
- 5.) Nach dem Abs.(5) sind noch 3 neue Absätze (6),(7) und (8) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

" Soferne die im Abs.(3) genannten Kosten von der Gemeinde zu tragen sind, erfolgt die Einbringung dieser sowie der im Abs.(5) genannten Kosten nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Landesregierung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und jenen Mitgliedern des Gemeinderates, welche mit ^{der} Besorgung bestimmter Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises betraut sind, sowie von den im § 31 genannten Personen Auskünfte und Nachweisungen zu fordern und ihnen die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Die Landesregierung

kann diesen Personen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderat bzw. nach der Beendigung ihres Amtes innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Auftrag zur Amtsübergabe und Rechnungslegung erteilen.

Die Durchführung der im Abs.(7) genannten Aufträge und Anordnungen kann durch Verhängung einer Geldstrafe als Zwangsstrafe nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden. Desgleichen finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinsichtlich der Einbringung der im Abs.(3) genannten Kosten Anwendung, sofern diese demjenigen auferlegt wurden, der sie durch sein Verschulden verursacht hat."

(2) Der § 98 der n.ö.Gemeindeordnung, Fassung LG. u. VdgBl. Nr. 33/1888, wird abgeändert wie folgt:

1.) Die Überschrift hat zu lauten:

" Abhilfe durch die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung auf Kosten der Gemeinde."

2.) Im Abs.(1) sind das Wort "Gemeindeausschuß" durch das Wort "Gemeinderat " und die Worte " politische Bezirksbehörde " durch das Wort " Bezirksverwaltungsbehörde " zu ersetzen.

3.) Der Abs.(3) hat zu lauten:

" Ist Gefahr im Verzuge nicht vorhanden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Fall der Landesregierung anzuzeigen, welche hierüber zu entscheiden hat."

4.) Im Abs.(4) sind die Worte " der Landesausschuß.. " durch die Worte " die Landesregierung " zu ersetzen.

5.) Der Abs.(5) hat zu lauten: nach den Abs.(1) bis (4)
" Die Einbringung der von der Gemeinde zu leistenden Kosten erfolgt nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften."

(3) Der Artikel II des Gesetzes vom 6. Mai 1888, LG. u. VdgBl. Nr. 33/1888, wird aufgehoben.

Artikel 3.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 21. Dezember 1882, LG. u. VdgBl. Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch dieses Gesetz ergeben, neu zu verlautbaren.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die n.ö. Landesregierung betraut.